



Geschäftsleitungsverordnung
der
Gemeinde Rheinwald

Genehmigt vom Gemeindevorstand
am
06.08.2019

Gestützt Art. 62 der Verfassung der Gemeinde Rheinwald erlässt der Gemeindevorstand die nachfolgende Geschäftsleitungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Geschäftsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts Anderes ergibt.

Grundsätze der Geschäftsleitungs-tätigkeit

Art. 2

Die Geschäftsleitung ist in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie der sich in der Gemeinde vorübergehend aufhaltenden Personen.

Subsidiäres Recht

Art. 3

Diese Geschäftsordnung gilt, soweit nicht die Gemeindeverfassung oder spezialrechtliche Bestimmungen etwas Anderes statuieren.

Amtsgeheimnis

Art. 4

Die Geschäftsleitung ist in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtliche Akten dürfen Dritten ohne Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. der zuständigen Behörde nicht zugänglich gemacht werden. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Ausstandspflicht

Art. 5

Ein Mitglied hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 16 der Gemeindeverfassung stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Geschenkannahmeverbot

Art. 6

Mitglieder dürfen für ihre amtliche Tätigkeit grundsätzlich keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen oder annehmen. Ausgenommen davon sind Geschenke, welche in der konkreten Situation üblich und von untergeordnetem Wert sind.

II. Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung **Art. 7**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber, dem Leiter Bauamt und technische Dienste und dem Förster. Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Vorsitz und Einberufung **Art. 8**

¹ Der Gemeindepräsident ist gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung Vorsitzender der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten übernimmt der Gemeinde-Vizepräsident dessen Aufgaben.

Beschlussfähigkeit **Art. 9**

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.

Aufgaben und Kompetenzen **Art. 10**

¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Gemeindekanzlei, die technischen Dienste und den Forst, beaufsichtigt diese und vollzieht die kantonale und kommunale Gesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben in diesen Bereichen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Gestützt auf Art. 54 der Gemeindeverfassung überträgt der Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung:

1. Vorbereitung der Geschäfte für den Gemeindevorstand;
2. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
3. Führung des operativen Geschäftsganges;
4. Führung und Aufsicht des Personals sowie Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Personalverordnung;
5. Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Bereiche und im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Organisationsstruktur;
6. Erstellung des mehrjährigen Finanzplanes, des jährlichen Budgets der Investitions- und der laufenden Rechnung sowie der Jahresrechnung zuhanden des Gemeindevorstandes;

7. Vollzug des vom Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets im Rahmen der Weisungen des Gemeindevorstandes bzw. des Departementsvorstehers;
8. Finanzkompetenz von Fr. 15'000.- für einmalige Ausgaben und von Fr. 2'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
9. Beantragung von Nachtragskrediten;
10. Erteilung von Gast- und Festwirtschaftsbewilligungen im Rahmen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes;
11. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung, sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke;
12. Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der sachlichen, personellen und finanziellen Kompetenzen;
13. Wahl aller Gemeindeangestellten, mit Ausnahme des Kaderpersonals, sofern die entsprechenden Besoldungsaufwendungen im Budget enthalten sind;
14. Beschlussfassung über die definitive Abschreibung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von Fr. 500.

Protokollführung

Art. 11

¹ Über die Verhandlungen der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsleitung genehmigt.

² Das Beschlussprotokoll wird nach Freigabe durch den Vorsitzenden umgehend den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Vorstandsmitglieder haben etwaige Beanstandungen zu den Beschlüssen umgehend dem Gemeindepräsidenten zu melden.

Berichterstattung

Art. 12

¹ Die Geschäftsleitung informiert den Gemeindevorstand regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt durch ein Beschlussprotokoll, durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können beim Vorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäfte verlangen.

Vertretung der Geschäftsleitung nach Aussen

Art. 13

¹ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt zusammen mit dem Gemeinbeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsleitung aus.

² Entscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, mit Einsprachemöglichkeit innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand.

III. Schlussbestimmungen

Organigramm

Art. 14

Der Gemeindevorstand erlässt ein Organigramm als integrativen Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 06.08.2019

Christian Simmen
Gemeindepräsident

John Turner
Gemeindeschreiber